

V2026 Postulat (SP) „Zehn Tage Urlaub bei Geburt eines Kindes für Alleinerziehende, Mütter in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Witwer und Adoptiveltern“

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

In der Parlamentssitzung Nr. 5 vom 31.05.2021 wurde dieses Postulat erheblich erklärt, nachdem der Gemeinderat den Vorstoss beantwortet hat (Beilage 1).

2. Inkraftsetzung per 01.01.2023

Der Urlaubsanspruch, wie im Vorstosstext beschrieben, wurde in Art. 84 der Personalverordnung aufgenommen und per 01.01.2023 in Kraft gesetzt ([Link PV](#)).

| | |
|-------------------------------|---|
| | Art. 84⁴⁵ |
| Bezahlter Elternschaftsurlaub | <p>1 Anspruch auf einen bezahlten Elternschaftsurlaub von vier Wochen haben Mitarbeitende, die im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes</p> <ul style="list-style-type: none">a) dessen rechtlicher Vater sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden;b) mit dessen Mutter oder dessen Vater verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebenspartnerschaft leben und keinen Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub nach Artikel 85 haben. ⁴⁵ <p>2 Der Urlaub ist innerhalb von sechs Monaten zu beziehen. Ein tageweiser Bezug ist möglich.</p> <p>3 Mitarbeitende können den Urlaub nach mündlicher Meldung an die Abteilungsleitung beziehen.</p> |

Die Mitarbeitenden wurden im Dezember 2022 über die Anpassungen in Art. 84 der Personalverordnung wie folgt informiert:

Der Anspruch wird von 10 auf 20 Tage erhöht (entspricht 4 Arbeitswochen). Zudem wurde die Formulierung dem Erwerbersatzgesetz angepasst, welche auf das Kindesverhältnis und nicht auf das Verhältnis zur Mutter abstellt. Der Anspruchsbereich wird ausgeweitet unabhängig vom Zivilstand der Eltern und unabhängig von der Elternkonstellation Mann/Frau – Frau/Frau – Mann/Mann.

Die Anspruchsberechtigung für Adoptiveltern ist seit längerer Zeit in Art. 87 der Personalverordnung geregelt und wird nun mit Art. 84 auf 20 Tage erhöht:

| | |
|--------------------------|--|
| | Art. 87 |
| Pflegekinderverhältnisse | <p>Die Begründung eines Pflegekinderverhältnisses zum Zweck der Adoption wird der Niederkunft gleichgestellt. Die Artikel 85 bis Artikel 86 gelten sinngemäss.</p> |

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 10.05.2023

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Parlamentsantrag Beantwortung (online auf Parlamentswebseite)

V2026 Postulat (SP) „Zehn Tage Urlaub bei Geburt eines Kindes für Alleinerziehende, Mütter in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Witwer und Adoptiveltern“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen, ob die 10 Tage «Vaterschaftsurlaub» auch für folgende Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung gelten können:

- a) Alleinerziehende Mütter. Dies betrifft einerseits Mütter von Kindern, die zum Zeitpunkt der Geburt keinen «rechtlichen Vater¹» haben. Andererseits betrifft es Mütter, die glaubhaft darlegen können, dass der rechtliche Vater seinen Vaterpflichten in den ersten 6 Monaten nach der Geburt nicht nachkommen wird. Die zehn Tage können zusätzlich zu den 14 resp. 17 Wochen Mutterschaftsurlaub bezogen werden.²
- b) Mütter, die in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben.
- c) Väter von Kindern, deren Mutter bei der Geburt verstorben ist.
- d) Adoptiveltern

Begründung

Der am 1. Januar 2021 in Kraft tretende Vaterschaftsurlaub weist Lücken auf. Die Gemeinde hat die Chance, diese zu schliessen und somit ein wichtiges Zeichen als familienfreundliche Arbeitgeberin zu setzen.

Zu den einzelnen Gruppierungen:

- a) Alleinerziehende Mütter sind allein für die Betreuung des Kindes verantwortlich. Zehn Tage, die sie wochen-, tage- oder halbtagsweise beziehen können, erleichtern ihnen beispielsweise den Wiedereinstieg in den Berufsalltag.
- b) Gleichgeschlechtliche Paare wurden bei der Vaterschaftsversicherung nicht berücksichtigt. Die Gemeinde kann hier eine Lücke schliessen.
- c) Verstirbt die Mutter bei der Geburt, stehen Väter oft vor unlösbaren Aufgaben. Neben dem zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub sind zehn Tage ein Zeichen, dass die Gemeinde als Arbeitgeberin Väter in dieser schwierigen Situation unterstützt.
- d) Adoptiveltern erhalten zurzeit weder Mutterschafts- noch Vaterschaftsurlaub. Gleichzeitig sehen sie sich mit den gleichen Aufgaben und Pflichten konfrontiert wie leibliche Eltern. Auch hier kann die Gemeinde eine gesetzliche Lücke schliessen.

Da alle genannten Gruppierungen in unserer Gesellschaft einer kleinen Minderheit entsprechen, ist der finanzielle Mehraufwand trotz angespannter Finanzlage für die Gemeinde vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich ungefähr ein bis zwei Personen von diesen zehn Tagen Urlaub Gebrauch machen werden.

Köniz, den 16. November 2020
Arlette Münger

Eingereicht

16. November 2020

¹ «Nur der rechtliche Vater hat Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub. Das Kindesverhältnis entsteht durch Eheschliessung mit der Mutter, durch Vaterschaftsanerkennung oder durch ein Gerichtsurteil. Bei Adoption besteht kein Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub.» Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, Fragen und Antworten - Vaterschaftsurlaub (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/reformen-und-revisionen/eo-vaterschaftsurlaub-200927.html>)

² Personalverordnung, Art. 83
(https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14923/200107_153011Personalverordnung2020.pdf)

Unterschrieben von 14 Parlamentsmitgliedern

Arlette Mürger, Cathrine Liechti, Ruedi Lüthi, Lydia Feller, Käthi von Wartburg, Vanda Descombes, Tanja Bauer, Claudia Cepeda, Simon Stocker, Sandra Röthlisberger, Christian Roth, Franziska Adam, Dominique Bühler, Iris Widmer

Antwort des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Köniz blickt bezüglich familienfreundlicher zeitgemässer Anstellungsbedingungen auf eine lange Tradition zurück. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dies auch so bleiben soll und hat entsprechende Massnahmen auch in der Personalstrategie 2020-2025 aufgenommen.

Für einen der im Vorstosstext erwähnten Fälle bestehen bereits weiterführende Regelungen, (Versterben der Mutter bei der Geburt). Für die anderen müsste geklärt werden, ob und wie ein Anspruch definiert werden kann und ob es allenfalls noch weitere Situationen zu berücksichtigen gilt.

Da es sich um Einzelfälle handeln dürfte, wird von geringen Folgekosten ausgegangen.

Fazit

Der Gemeinderat ist bereit, die im Vorstosstext geschilderten Fälle zu prüfen und vorhandene Lücken zu schliessen, damit alle Mitarbeitende mit Elternpflicht den zusätzlichen Urlaub erhalten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird erheblich erklärt.

Köniz, 03.03.2021

Der Gemeinderat